

Verordnung.

(Vom 17. April 1902.)

Die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

In der Verordnung vom 19. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII) wird der erste Absatz des § 16 wie folgt geändert:

„Die Abhaltung der Gehilfenprüfung findet nicht regelmäßig, sondern nur dann statt, wenn ein Bedarf an Kandidaten vorhanden ist. Soll die Prüfung vorgenommen werden, so wird sie eine entsprechende Zeit vorher in der Karlsruher Zeitung angekündigt. Die Abhaltung erfolgt durch eine Kommission, die aus den von der Generaldirektion dazu ernannten Beamten und Bekehrten besteht.“

Karlsruhe, den 17. April 1902.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Braun.

Vdt. Laub.

Verordnung.

(Vom 19. April 1902.)

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfache betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. April wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Hinter § 8 Absatz 1 Ziffer 4 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Mai 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 197 ff), ist einzuschalten:

Aus diesen Zeugnissen muß hervorgehen, daß der Kandidat seit dem Bestehen der naturwissenschaftlich-mathematischen Prüfung während mindestens vier Halbjahren dem Hochschulstudium im Bauingenieurfach sich gewidmet hat.

Karlsruhe, den 19. April 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Dr. Brombacher.

